

Ordnung über die Nutzung der Seebrücke (Brückennutzungsordnung)

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz die nachstehende Brückenordnung.

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Seebrücke Graal-Müritz ist ein Hafen im Sinne des § 1 Abs. 2 der HafVO M-V.

§ 2 Hafenbehörde

Die zuständige Hafenbehörde nach § 3 Abs. 1 der HafVO M-V ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz.

§ 3 Befugnisse

Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Hafenbehörde richten sich nach den §§ 3, 4 und 8 der HafVO M-V.

§ 4 Brückennutzung

Die Seebrücke der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht jedem zum Gemeingebrauch zur Verfügung, der sich an die Brückennutzungsordnung hält. Jede Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung gemäß Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Graal-Müritz dar und ist laut Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Graal-Müritz erlaubnis- und gebührenpflichtig.

§ 5 Verhalten

- (1) Alle Nutzer und Besucher der Seebrücke haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten.
- (2) Das Abspringen von der Seebrücke sowie das Baden im unmittelbaren Bereich der Seebrücke sind nicht gestattet.
- (3) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen und Umbauten der Brückenanlagen sind unzulässig. Die Rettungsmittel dürfen nicht unbefugt entfernt oder missbräuchlich genutzt werden.
- (4) Es ist untersagt, Gegenstände aller Art von der Seebrücke zu werfen. Abfälle sind in den entsprechenden Müllbehältern zu entsorgen.
- (5) Das Füttern der Seevögel ist verboten.
- (6) Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art sowie deren Mitnahme ist verboten. Ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
- (7) Hunde sind an der Leine zu führen. Die maximale Leinenlänge beträgt 1 m.
- (8) Das Angeln von der Seebrücke ist
in der Zeit vom 01. 05. – 30. 09. d. J. in der Zeit von 21.00 – 07.00 Uhr und
in der Zeit vom 01. 10. – 30. 04. d. J. in der Zeit von 18.00 – 07.00 Uhr gestattet.
Die Erlaubnis zum Abstellen/Lagern/Vorbereiten der Angelutensilien (Sondernutzung) gilt ausschließlich während der o.g. Zeiten und mit Entrichtung der Gebühr als erteilt.
- (9) Das Ausnehmen und die Verarbeitung des Fanges sind auf der Seebrücke verboten.
- (10) Durch das Angeln darf die allgemeine Nutzung der Seebrücke nicht eingeschränkt werden.
- (11) Alle weiteren Bestimmungen der HafVO M-V bleiben von dieser Brückennutzungsordnung unberührt.

§ 6 Haftung

Das Betreten der Seebrücke erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 11 des § 5 der Brückennutzungsordnung verstößt.
- (2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Brückennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Graal-Müritz, den

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeister

(Siegel)